



## **ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG 2022** (Beschluss der Stadtvertretung vom 14.12.2021)

Aufgrund des § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 idgF, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) „Systemnutzer:innen“ sind alle Haushalte und sonstigen Abfallbesitzer:innen, die eine gebührenpflichtige Räumlichkeit gem. § 2 Abs 3 Z 1 dieser Verordnung nutzen.
- (2) „Sonstige Abfallbesitzer:innen“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (zB Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl).
- (3) Unter „sonstige Abfallbesitzer:innen“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.
- (4) Als „Nutzfläche“ gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung bzw. einer Räumlichkeit abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen). Keller und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- und Geschäftszwecke geeignet sind, Treppen, Gänge (Vorräume), Garderoben, Aborte, Bad- und Waschräume, Speisekammern, offene Balkone und Terrassen bzw nicht ganzjährig bewohnbare Veranden sind bei Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen. Bodenflächen, über denen die lichte Raumhöhe geringer als 1,80 m ist, wie bei schrägen Decken, Nischen udgl. gelten nicht als Nutzfläche.

### **§ 2**

#### **Abfallgebühren**

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in:

- a) eine Grundgebühr, verbunden mit der Bereitstellung des Basisentsorgungsvolumens (beigestellte Behälter und Abfallsäcke mit periodischer Entsorgung)
- b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Behälterentleerungsgebühr für den Mehrbedarf)
- c) eine Gebühr für Sperrmüll für Mengen von mehr als 2 m<sup>3</sup> pro Systemnutzer:in und Jahr (zuzüglich Abholpauschale bei Ab-Haus-Abholungen)

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühr für Systemnutzer:innen; das sind pauschale Gebühren nach Nutzflächenkategorien für Systemnutzer:innen, die den Basisentsorgungsbedarf abdecken.  
Die Nutzflächen werden eingeteilt in:

a) Nutzflächen für Haushalte

WI	Wohnungen bis	45 m <sup>2</sup>
WII	Wohnungen von	45,01 bis 60 m <sup>2</sup>
WIII	Wohnungen über	60 m <sup>2</sup>

b) Nutzflächen für sonstige Abfallbesitzer

BI	Räumlichkeiten bis	45 m <sup>2</sup>
BII	Räumlichkeiten von	45,01 bis 60 m <sup>2</sup>
BIII	Räumlichkeiten von	60,01 bis 100 m <sup>2</sup>
BIV	Räumlichkeiten über	100 m <sup>2</sup>

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) Sackgebühr für Bioabfälle
- b) Sackgebühr für Restabfall
- c) Gebühr für die Entleerung der Biotonne
- d) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restabfall
- e) Gebühr für Sperrmüll (nur für Mengen über 2 m<sup>3</sup> pro Systemnutzer:in und Jahr)
- f) Gebühr für die Abholung von Sperrmüll

- (4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht ausschließlich über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

Die „Abfuhrgebühren“ (zusätzliche Sack- und Entleerungsgebühren für den Mehrbedarf)

dienen nur der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der jeweiligen Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

- (5) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Stadtvertretung in der gesonderten „Tarifordnung betreffend die Abfallgebühren der Landeshauptstadt Bregenz“ festgesetzt.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuld**

- (1) Die Abfallgebühr ist von der Person mit Eigentum an der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den innehabenden Personen (Miete, Pacht oder sonstige Gebrauchsberechtigung) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den innehabenden Personen vorzuschreiben, sofern dies die Person mit Eigentum an der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und der Stadtwerke Bregenz GmbH die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der innehabenden Personen, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Die Person mit Eigentum an der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Personen mit Miteigentum schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr die Person mit ausschließlichem Nutzungs- bzw Verfügungsrecht an der Wohnung.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle der Person mit Eigentum an der Liegenschaft die Person mit Eigentum am Bauwerk sowie die Person, die das Baurecht innehat.

### **§ 4**

#### **Entstehung des Gebührenanspruches**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abfallgebühren entsteht mit dem Tage des Anschlusses des Straßenzuges an das Abfuhrnetz bzw. mit dem Tage der Erstbenützung einer gebührenpflichtigen Räumlichkeit.

**§ 5**  
**Anzeigepflicht**

Die Person mit Eigentum an der Liegenschaft ist verpflichtet, der Stadtwerke Bregenz GmbH innerhalb eines Monats alle Umstände anzuzeigen, die seine Gebührenschild begründen, ändern oder beendigen. Änderungen bei der gebührenschildnerischen Person während des Abrechnungszeitraums bleiben unberücksichtigt.

**§ 6**  
**Gebühreneinhebung**

- (1) Die Abfallgrundgebühren, die Abfuhrgebühren für den Pflichtbezug an Abfallsäcken bzw. das Abfallentsorgungsvolumen bei den Behältern (für Restabfall und Bioabfälle) gemäß § 8 dieser Verordnung, werden auf Grund einer schriftlichen Mitteilung über die Höhe der Gebühr und über den Zeitpunkt der Fälligkeit monatlich durch die Stadtwerke Bregenz GmbH im Auftrag der Stadt eingehoben.
- (2) Gebührenbescheide werden erlassen, wenn die gebührenschildnerische Person die ihr mitgeteilte Gebührenschild in irgend einem Belange bestreitet, die Zahlung von der Zustellung eines Gebührenbescheides abhängig macht oder den mitgeteilten Gebührenanspruch der Gemeinde nicht zeitgerecht erfüllt.
- (3) Die Gebühren nach Abs. 1 sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung zur Zahlung fällig. Die Gebühr für zusätzliche Säcke für Restabfälle und Bioabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten. Die Gebühren für Sperrmüll (bei Mengen über 2 m<sup>3</sup> pro Systemnutzer:in und Jahr) sind bei der Abgabe zu entrichten. Wird Sperrmüll abgeholt, ist die Abholpauschale bei der Abholung zu entrichten.

**§ 7**  
**Ausnahmen zur Gebühreneinhebung**

- (1) Eine bloß zeitweilige Nutzung einer gebührenpflichtigen Liegenschaft entbindet nicht von der Entrichtung der Abfallgebühr.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abfallgebühr ruht, wenn die Wohnung oder die Räumlichkeit
  - a) in Folge einer gemäß § 18 Abs. 1 Baugesetz bewilligungspflichtigen Baumaßnahme;
  - b) in Folge einer Räumung gemäß § 48 Abs. 1 Baugesetz;

- c) In Folge einer Sanierung, das sind Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Bauwerken, die keinen nachteiligen Einfluss auf die Sicherheit, die Gesundheit, den Verkehr, das Landschafts- und Ortsbild haben;

länger als zwei Monate unbenutzt steht und dies der Stadtwerke Bregenz GmbH angezeigt wird.

- (3) Von der Gebühreneinhebung können Systemnutzer:innen auf schriftlich begründeten Antrag zeitlich befristet ausgenommen werden, die mehr als ein halbes Jahr die Liegenschaft nicht nutzen. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor der geplanten Abwesenheit bei der Stadtwerke Bregenz GmbH zu stellen.

### § 8

#### Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken bzw. Mindestentleerungen von Abfallsammelbehältern (Pflichtabnahme)

- (1) Die gebührensuldnerische Person ist entsprechend ihrer Zuordnung zur Nutzflächenkategorie zur Abnahme von Säcken und Behältern im nachfolgenden Ausmaß (Basisentsorgungsbedarf) berechtigt und verpflichtet, wobei die Festlegung des zum Einsatz gelangenden Abfallentsorgungssystems (Sack- oder Behältersammlung) dem städtischen Bauhof obliegt.

Nutzflächenkategorie (§ 2 Abs. 3 Z 1)	Sack-Pflichtabnahme		Behälter-Pflichtabnahme	
	Restmüll	Bioabfall	Restmüll	Bioabfall
WI, BI	18 zu 40 l	40 zu 10 l	960 l	533 l
WII, BII	24 zu 40 l	60 zu 10 l	1.280 l	800 l
WIII, BIII	36 zu 40 l	70 zu 10 l	1.920 l	933 l
BIV	48 zu 40 l	70 zu 10 l	2.560 l	933 l

Die jährliche Entsorgungsfrequenz für Abfallbehälter beträgt in der Basisentsorgung bei Bioabfall und Restmüll 52 Entleerungen. Eine Erhöhung des Entsorgungsvolumens ist auf Antrag bei der Stadtwerke Bregenz GmbH möglich. Über begründetes Ansuchen kann vom Bürgermeister eine Ausnahme von der Mindestabnahme gewährt werden.

- (2) Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle und Bioabfälle mit den in Abs. 1 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke zu beziehen oder Behälterentleerungen zu ordern. Der Bedarf von Sammelbehältern und Entleerungen ist 14 Tage vor der geplanten Inanspruchnahme bei der Stadtwerke Bregenz GmbH anzumelden.

**§ 9**  
**Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenordnung, Beschluss der Stadtvertretung vom 07.12.2017, ihre Wirksamkeit.



Michael Ritsch, MBA  
Bürgermeister

Bregenz, am 15.12.2021

**An der Amtstafel**

angeschlagen am 15.12.2021  
abgenommen am \_\_\_\_\_

